
Lesefassung

zur

Satzung des Amtes Barth

über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Schmutzwasser-Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen.

Diese Lesefassung beinhaltet

	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
<i>Ursprungssatzung vom 06.12.2012</i>	10.01.2013	01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Entschlammung von Grundstückskläranlagen
- § 8 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Zutrittsrecht und Überwachung

Aktenzeichen: 11901.16.03.53800

Lesefassung der Satzung des Amtes Barth über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Schmutzwasser-Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen

§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
§ 12	Eigentum am Schmutzwasser-Schlammgemisch und gesammelten Schmutzwasser
§ 13	Haftung
§ 14	Auskunfts- und Duldungspflicht, Datenverarbeitung
§ 15	Gebühren
§ 16	Ausnahmen und Befreiungen
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Barth betreibt das Abpumpen, Transportieren und Einleiten des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers und des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches in seinem Gebiet – mit Ausnahme der Gemeindegebiete Barth, Karnin und Trinwillershagen – als eine öffentliche Einrichtung.
Diese Einrichtung wird als dezentrale Schmutzwasserentsorgung bezeichnet.
- (2) Das Amt kann die dezentrale Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Soweit diese Satzung im Verhältnis zu den gemeindlichen Satzungen über die Abwasserbeseitigung keine präzisierenden oder anderslautenden Vorschriften enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzungen der betroffenen Gemeinden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit ist, sofern die Befreiung auch das dort gesammelte Schmutzwasser bzw. das dort gesammelte Schmutzwasser-Schlammgemisch umfasst; ferner nicht für gewerbliche, industrielle und sonstige Vor- und Abwasserbehandlungsanlagen, soweit die Entwässerungsanlagen mit den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung verbunden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Grundstücksentwässerungsanlagen,
sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören auch abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen.
2. Abflusslose Sammelgruben,
sind die Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung von Schmutzwasser, ohne dieses zu behandeln.
3. Grundstückskläranlagen,
sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Schmutzwasser, bei denen ein Schmutzwasser-Schlammgemisch zurückgehalten wird.
4. Schmutzwasser,
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
5. Abwasser,
ist der Sammelbegriff für Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
6. Anschlussnehmer,
sind Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken eine abflusslose Sammelgrube oder Grundstückskläranlagen betreiben, ferner Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt und die dieses Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder eine Grundstückskläranlage einleiten. Den Anschlussnehmern stehen Eigner von Schiffen gleich, die vorübergehend oder auf Dauer im Satzungsgebiet zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken anlegen (z. B. Restaurations- und Hotelschiffe). Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind dem Grundstückseigentümern gleichgestellt.
7. Satzungsgebiet,
ist das Gebiet des Amtes Barth – mit Ausnahme der Gemeindegebiete Barth, Karnin und Trinwillershagen – nämlich die Gemeindegebiete von Bartelshagen II, Divitz-Spoldershagen, Fuhlendorf, Kenz-Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Pruchten und Saal.

Aktenzeichen: 11901.16.03.53800

Lesefassung der Satzung des Amtes Barth über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Schmutzwasser-Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung zu verlangen, soweit er nicht zum Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage, die als öffentliche Einrichtung gilt, verpflichtet ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine zentrale Schmutzwasseranlage.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die die bei der Entleerung eingesetzten Geräte oder Spezialfahrzeuge beschädigen oder das mit der Entleerung beschäftigte Personal gefährden könnten. Ferner dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser und/oder Drainagewasser.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzungen für die Einleitung von Stoffen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in Grundstückskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben einzuleiten, solange vor dem Grundstück noch keine betriebsbereiten öffentlichen Schmutzwasserkanäle vorhanden sind.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, die Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben ausschließlich durch das Amt Barth oder von ihm Beauftragte entleeren/entschlammern zu lassen und alles anfallende Abwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, und den gesamten anfallenden Fäkalschlamm zu überlassen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 3 Ziffer 4 oder 7 LWaG M-V vorliegen.

§ 7 Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Entschlammung von Grundstückskläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden grundsätzlich bei Bedarf entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die erforderliche Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unter Angabe der Menge des Anlageninhalts beim Amt Barth bzw. bei dessen Beauftragten anzufordern. Die Anforderung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird.
Das Amt Barth ist berechtigt, die Abstände der Entleerung auf Grundlage des durch den Trinkwasserverbrauch ermittelten Bedarfes durch Bescheid festzusetzen.
- (2) Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entschlammt.
- (3) Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsvertrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch eine Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde (bedarfsorientierte Schlammabfuhr).
Der Anschlussnehmer hat dem Amt Barth innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert eine Kopie bzw. Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben. Wird über einen Zeitraum von zwölf Monaten kein Wartungsprotokoll eingereicht, veranlasst das Amt Barth die Entschlammung für das laufende Kalenderjahr.
Das Entschlammungsintervall wird maximal auf 36 Monate begrenzt.
- (4) Das Amt Barth bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entschlammung bzw. Entleerung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Anschlussnehmers besteht insoweit nicht. Zuvor erfolgt jedoch eine entsprechende Benachrichtigung des Anschlussnehmers über den Abfuhrtermin. Auch ohne vorherige Ankündigung kann das Amt Barth die Entschlammung/Entleerung durchführen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entleerung/Entschlammung auch bei seiner Abwesenheit möglich ist.

§ 8 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so zu erstellen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen und die Abfuhr des Schmutzwasser-Schlammgemisches oder des gesammelten Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Das Amt Barth kann insbesondere verlangen, dass die Anfahrbareit zur Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ständig verkehrssicher möglich ist und dass störende Bepflanzung und Überschüttungen von Schachdeckeln beseitigt werden. Dazu sind abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen so zu errichten, dass sie jederzeit von einem Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder eine Länge der auszulegenden Saugschläuche von 30 m nicht überschritten wird.

Aktenzeichen: 11901.16.03.53800

Lesefassung der Satzung des Amtes Barth über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Schmutzwasser-Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen

§ 9 Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks, das über eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube verfügt und, sofern nicht mit dem Eigentümer identisch, der Anschlussnehmer haben den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten des Amtes Barth den Zutritt zu ihrem Grundstück, ihren Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung gebührenrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Eigentümer bzw. Anschlussnehmer sind verpflichtet ihren Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des Amtes Barth diesen Zutritt zu gewähren.
- (2) Das Betreten des Grundstückes wird den Eigentümern und Anschlussnehmern vorher rechtzeitig mitgeteilt, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

§ 10 Anzeigepflicht

Der Anschlussnehmer hat dem Amt Barth den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube

Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 12 Eigentum am Schmutzwasser-Schlammgemisch und gesammeltem Schmutzwasser

Der Inhalt der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube geht mit dem Abpumpen in das Eigentum des Amtes Barth über. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Das Amt Barth ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 13 Haftung

Können die in der Satzung vorgesehenen Entleerungen/Entschlammungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht, Datenverarbeitung

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. seine Vertreter haben dem Amt Barth und den von ihm Beauftragten jede, über die nach § 10 und § 11 hinausgehende Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch das Amt Barth zulässig.
- (3) Das Amt Barth darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 2 genannten Zwecken nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 werden nach dem Kommunalabgabengesetz und auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth Gebühren erhoben.

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Aktenzeichen: 11901.16.03.53800

Lesefassung der Satzung des Amtes Barth über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Schmutzwasser-Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Schmutzwasser oder Stoffe in Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 5 Abs. 1 nicht alles anfallende Schmutzwasser der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zuführt,
 3. § 5 Abs. 2 seine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht durch das Amt Barth oder von ihm Beauftragte entleeren/entschlammern lässt,
 4. § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt, anpasst oder unterhält,
 5. § 8 die Anfahrbarkeit zur Grundstückskläranlage oder zur abflusslosen Sammelgrube durch Entsorgungsfahrzeuge nicht ermöglicht oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 6. § 9 den Beauftragten des Amtes Barth den erforderlichen Zutritt verweigert,
 7. § 10 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
 8. § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht außer Betrieb nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten